VERORDNUNGSBLATT DER

MARKTGEMEINDE LAUTERACH

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 02.02.2024

1. Verordnung: Bebauungsplan

Verordnung

der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Lauterach über einen Bebauungsplan

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Lauterach vom 19.12.2023 wird gemäß § 28 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 39/1996, in der Fassung LGBl. Nr. 28/2011 und Nr. 4/2019, verordnet:

Der Bebauungsplan "Regelung der Qualität und Anzahl von Fahrradabstellanlagen" der Marktgemeinde Lauterach wird gemäß dem Textteil in der angeschlossenen Anlage (Zahl: V-031.3/2022/02) erlassen.

Der Bürgermeister:

Elmar Rhomberg



Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.vorarlberg.gv.at/signaturpruefung verfügbar.

ZI.: V-031.3/2022/02

Bebauungsplan "Regelung der Qualität und Anzahl von Fahrradabstellanlagen"

§ 1 Geltungsbereich

Der Gesamtbebauungsplan zur Regelung von Qualität und Anzahl von Fahrradabstellanlagen gilt für das gesamte Ortsgebiet der Marktgemeinde Lauterach.

§ 2 Allgemeines

- Die Zahl der Stellplätze für Fahrräder, die bei der Errichtung oder wesentlichen Änderung eines Bauwerkes oder der Verwendung eines Gebäudes, soweit dadurch ein zusätzlicher Bedarf an Stellplätzen entsteht, vorhanden sein müssen oder zulässig sind (Mindestzahl), richtet sich nach den Bestimmungen dieser Verordnung.
- 2. Sofern diese Verordnung keine näheren Bestimmungen vorsieht, richten sich die Mindestzahl von Stellplätzen nach dem voraussichtlichen Bedarf und dem Bestand.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung gelten als

- 1. Fahrrad nach der Definition der Straßenverkehrsordnung (§2 Abs.1 Z. 22):
 - a) ein Fahrzeug, das mit einer Vorrichtung zur Übertragung der menschlichen Kraft auf die Antriebsräder ausgestattet ist,
 - b) ein Fahrzeug nach lit. a, das zusätzlich mit einem elektrischen Antrieb gemäß § 1 Abs. 2a KFG 1967 ausgestattet ist (Elektrofahrrad),
 - c) ein zweirädriges Fahrzeug, das unmittelbar durch menschliche Kraft angetrieben wird (Roller), oder
 - d) ein elektrisch angetriebenes Fahrzeug, dessen Antrieb dem eines Elektrofahrrads im Sinne des § 1 Abs. 2a KFG 1967 entspricht;
- Fahrradstellplatz (FP): Fläche mit 80 cm Breite und 200 cm Meter Tiefe zum Abstellen eines Fahrrads sowie einer Rangierfläche mit einer Tiefe von mindestens 180 cm hinter dem Abstellplatz zum Ein- und Ausparken des Fahrrads.
 - Die Breite kann bei Verwendung von Anlehnbügeln auf 60 cm, bei Verwendung von Hoch/Tief-Parksystemen auf max. 50 cm reduziert werden. Zufahrtswege, Erschließungen und Rangierflächen dürfen nicht zur Stellplatzfläche gerechnet werden.
- 3. Spezialrad-Stellplatz (SP): Fläche mit 100 cm Breite und 250 cm Tiefe zum Abstellen von Radanhängern, Transporträdern, Kinderrädern, etc. sowie einer Rangierfläche mit einer Tiefe von mindestens 180 cm hinter dem Abstellplatz zum Ein- und Ausparken des Fahrrads. Zufahrtswege, Erschließungen und Rangierflächen dürfen nicht zur Stellplatzfläche gerechnet werden.
- 4. Wohnräume: Als Wohnräume werden alle Räume einer Wohnung bezeichnet, in denen sich Personen längere Zeit aufhalten: Schlafzimmer, Kinderzimmer, Wohnzimmer, Esszimmer, Arbeitszimmer etc. Nicht als Wohnräume gezählt werden Bäder, WCs, Küchen, Gänge, Abstellräume und Küchenräume, sofern es sich nicht um Wohnküchen handelt.
- 5. Mehrfamilienhäuser: Wohngebäude mit vier oder mehr Wohnungen.

§ 4 Anordnung und Ausstattung der Stellplätze

- 1. Stellplätze für Fahrräder bei Gebäuden sind grundsätzlich eingangsnah, ebenerdig und fahrend erreichbar zur Verfügung zu stellen. Nur wenn dies nachweislich auf Grund beengter Platzsituationen oder ortsbaulichen Gegebenheiten nicht möglich sein sollte, ist auch eine Anordnung im Unter- oder Obergeschoß möglich. Die Abstellanlage muss in diesem Fall aber über eine maximal 16% geneigte Rampe barrierefrei erreichbar sein.
- 2. Alle Stellplätze sind so auszustatten, dass der Fahrradrahmen durch das Anschließen an einen mit dem Boden fix verbundenen Fahrradständer, Fahrradbügel oder gleichwertiger Sicherungsmöglichkeit gegen Diebstahl gesichert werden kann. Die Verwendung von Vorderradklemmen oder Lenkerhaltern als Radabstellanlagen ist nicht zulässig.

§ 5 Mindestanzahl

- 1. Bei Anlagen mit verschiedenen Nutzungen (z.B. Gebäude mit Wohnungen und Handelsbetrieben) sind die erforderlichen Stellplätze für die einzelnen Nutzungen getrennt zu ermitteln. Maßgeblich ist die Summe der für die einzelnen Nutzungen ermittelten Stellplätze. Ist davon auszugehen, dass der Bedarf an Abstellplätzen für unterschiedliche Nutzungen nicht zeitgleich, sondern zeitlich versetzt auftritt, so müssen nur so viele Stellplätze errichtet werden, als zur Zeit des jeweils höchsten Bedarfes erforderlich sind.
- 2. Ist die Zahl der insgesamt zu errichtenden Fahrradabstellplätze kleiner als vier, so kann die Errichtung der Stellplätze entfallen.
- 3. Ist die Zahl der insgesamt zu errichtenden Spezialrad-Stellplätze keiner als 0,5 so kann die Errichtung dieser Stellplätze entfallen.
- 4. Bei den nachstehend angeführten Bauwerken sind leicht erreichbare Fahrradstellplätze in der nachstehend angeführten Größe zu schaffen. Die Zahl der Stellplätze ist auf ganze Zahlen aufzurunden.

a) Mehrfamilienhäuser

Pro Wohnraum sind 0,7 Fahrradstellplätze (FP) und 0,1 Spezialrad-Stellplätze (SP) zu errichten, die in einer geschlossenen, witterungsgeschützten Abstellanlage untergebracht sind.

Zusätzlich sind pro Wohnraum 0,2 Fahrradstellplätze für Kurzzeit-Parkierung von Bewohnenden und Besuch im Außenraum in Form von ebenerdig gelegenen, eingangsnahen und überdachten Abstellplätzen zu errichten.

b) Betriebstätten

Produktionsbetriebe	1 überdachter FP je 3 Arbeitsplätze
Dienstleistungsbetriebe abseits des Gastgewerbes	1 überdachter FP je 3 Arbeitsplätze
Einrichtungen mit Angeboten für den Unterhaltungs- oder Freizeitbereich	1 überdachter FP je 3 Arbeitsplätze sowie zusätzliche Stellplätze für 20% der zu erwartenden maximalen Besucher-/Kundenzahl
Beherbergungsbetriebe	1 überdachter FP je 10 Gäste und Personalzimmer
gastgewerbliche Ausschank- und Verabreichungsbetriebe	1 FP je 8 Sitzplätze. Ab 20 FP sind 25% mit einer Überdachung auszuführen

c) Handelsbetriebe

für Waren des nicht täglichen Bedarfs, die nach dem Kauf häufig mit KFZ abgeholt oder transportiert werden (§ 15 Abs. 1 lit. a Z. 1 RPG)	1 überdachter FP je 250 m² Verkaufsfläche sowie 1 überdachter FP je 3 Arbeitsplätze
für sonstige Waren (§ 15 Abs. 1 lit. a Z. 2 RPG) mit Lebensmittel	1 überdachter FP je 50 m² Verkaufsfläche sowie 1 überdachter FP je 3 Arbeitsplätze
für sonstige Waren (§ 15 Abs. 1 lit. a Z. 2 RPG) ohne Lebensmittel	1 überdachter FP je 100 m² Verkaufsfläche sowie 1 überdachter FP je 3 Arbeitsplätze

d) Öffentliche Einrichtungen

Einrichtungen ohne größeren Kunden- /Parteienverkehr	1 überdachter FP je 3 Arbeitsplätze
Einrichtungen mit Kundenverkehr Einrichtungen für kulturelle Zwecke Unterhaltungs- oder Freizeitbereich	1 überdachter FP je 3 Arbeitsplätze sowie Stellplätze in der Anzahl von 20% der zu erwartenden maximalen Besucherzahl
Kindergärten	überdachter FP je 3 Arbeitsplätze sowie überdachter Spezialradstellplatz je Gruppe
Volksschulen	1 überdachter FP je 3 Arbeitsplätze sowie 0,2 überdachte FP je Ausbildungsplatz
Mittelschulen	1 überdachter FP je 3 Arbeitsplätze sowie 0,7 überdachte FP je Ausbildungsplatz
Gymnasien & Oberstufenschulen (15 – 19 Jahre)	1 überdachter FP je 3 Arbeitsplätze sowie 0,3 überdachte FP je Ausbildungsplatz

5. Unterschreitet die in den Absätzen 2, 3 und 4 vorgegebene Stellplatzanzahl und Radabstellfläche die Mindestvorgabe der Stellplatzverordnung des Landes Vorarlberg, so ist jedenfalls die Mindest-Fahrradabstellfläche gemäß Stellplatzverordnung zu errichten.

§ 6 Ausnahmen

Der Gemeindevorstand kann bei Vorliegen einer entsprechend schlüssigen Begründung Ausnahmebewilligungen gemäß § 35 Raumplanungsgesetz erteilen. Dazu ist eine schriftliche Unterlage vorzulegen, in der nachvollziehbar dargelegt wird, warum die Ausstattung des errichteten Objekts mit der vorgeschriebenen Anzahl an Fahrradabstellplätzen im konkreten Fall nicht sinnvoll bzw. zweckmäßig erscheint.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.



Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.vorarlberg.gv.at/signaturpruefung verfügbar.